**Rahmenvereinbarung**

 **über den**

**Elektronischen Datenaustausch (EDI)**

**V 3.1**

zwischen

den nachstehend angeführten Geschäftsparteien:

|  |  |
| --- | --- |
|  | «Firma»«Zusatz»«Strasse»«PLZ» «Ort»«GLN»«UID-Nr» |

und

|  |  |
| --- | --- |
|  | «Firma»«Zusatz»«Strasse»«PLZ» «Ort»«GLN»«UID-Nr» |

die sowohl als Sender als auch als Empfänger von Rechnungsdaten auftreten können und nachfolgend als „Parteien“ oder einzeln als „Partei“ bezeichnet werden.

Inhalt

[1. Vorbemerkungen - 3 -](#_Toc497463535)

[2. Gegenstand und Zweck - 3 -](#_Toc497463536)

[3. Begriffsbestimmungen - 3 -](#_Toc497463537)

[4. Geltungsbereich - 4 -](#_Toc497463538)

[5. Beweiszulässigkeit und Rechtswirkung von EDI-Nachrichten - 5 -](#_Toc497463539)

[6. EDI Systeme und Anwendungen - 5 -](#_Toc497463540)

[7. Verantwortung der Parteien beim EDI - 6 -](#_Toc497463541)

[8. Aufbewahrung, Prüfung und Herausgabe - 7 -](#_Toc497463542)

[9. Datenschutz und Datensicherheit - 8 -](#_Toc497463543)

[10. Haftung - 9 -](#_Toc497463544)

[11. Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit - 9 -](#_Toc497463545)

[12. Technische Spezifikationen und Anforderungen - 10 -](#_Toc497463546)

[13. Gerichtsstand, Anwendbares Recht - 11 -](#_Toc497463547)

[Anhang ./1 L](#_Toc497463548)

[Anhang ./2 M](#_Toc497463549)

[Anhang ./3 S](#_Toc497463550)

# Vorbemerkungen

Die Parteien haben vereinbart, ihre Rechnungsdaten durch elektronischen Datenaustausch (EDI) zu übermitteln. Alle bisher zwischen den Parteien abgeschlossenen EDI-Vereinbarungen (INVOIC) werden mit Inkrafttreten dieser Rahmenvereinbarung gegenstandslos.

Diese Rahmenvereinbarung dient in ihrer Gesamtheit vorwiegend der Erfüllung umsatzsteuerrechtlicher Anforderungen, insbesondere der Regelungen des österreichischen Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit der Daten sowie der Umsatzsteuerverordnung (E-Rechnung-UStV, BGBl. II Nr. 516/2012). Die Rahmenvereinbarung basiert auf der Empfehlung 94/820/EG der Europäischen Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches. Durch die Verwendung der empfohlenen europäischen EDI INVOIC Vereinbarung soll für beide Parteien die Rechtssicherheit gewahrt und ein Aushandeln im Einzelfall vermieden werden.

Diese Rahmenvereinbarung basiert auf der GS1 Austria/ECR-Anwendungsempfehlung, so wie im Anhang ./1 unter «Datenformat und Nachrichtentypen» angegeben.

# Gegenstand und Zweck

Diese EDI-Rahmenvereinbarung regelt den elektronischen Austausch von Geschäftsdaten zur Abwicklung und Rechnungsstellung von Lieferungen oder Dienstleistungen im Rahmen des Grundgeschäftes.

Sie bezweckt

* die Festlegung der Techniken und Verfahren für den Austausch von EDI-Meldungen zwischen den am EDI beteiligten Parteien unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften;
* die Bestimmung der rechtlichen Wirkung der ausgetauschten EDI-Meldungen; und
* die Regelung der übrigen für die Abwicklung des EDI zwischen den Parteien geltenden Bedingungen.

# Begriffsbestimmungen

In dieser Rahmenvereinbarung haben die nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Begriffe folgende Bedeutung:

* 1. "Absender" ist die Partei, welche der anderen Partei eine EDI-Meldung in dem in dieser Rahmenvereinbarung umschriebenen Verfahren zukommen lässt.
	2. "Betriebszeit" ist der Zeitraum, während welcher das EDV-System einer Partei für die Entgegennahme von EDI-Nachrichten bereitsteht.
	3. "bezeichneter Datenspeicher" ist die von jeder Partei für das Erfassen, Speichern und Abrufen von EDI-Meldungen bezeichnete elektronische Speichereinrichtung ("Mailbox").
	4. "EDI" ('Electronic Data Interchange') ist der Austausch von EDI-Nachrichten, nach einer vereinbarten Norm, zwischen Informationssystemen auf elektronischem Wege.
	5. "EDI-Nachrichten" sind strukturierte Daten, Nachrichten und (Willens-) Erklärungen, welche nach den ECR bzw. GS1 festgelegten Standards und Formaten für die elektronische Übertragung und Verarbeitung aufbereitet sind.
	6. "Empfänger" ist die Partei, welche eine EDI-Meldung in dem in dieser Rahmenvereinbarung umschriebenen Verfahren zugestellt wird.
	7. „Grundgeschäft" ist das dieser Rahmenvereinbarung zugrundeliegende Vertragsverhältnis über Lieferungen oder Dienstleistungen, welche mittels EDI vorbereitet, abgeschlossen und/oder abgewickelt werden.
	8. „UN/EDIFACT“ Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.
	9. "Transaktionsjournal" ist das von jeder Partei am EDI geführte chronologische Protokoll, in welchem sämtliche EDI-Meldungen in der Form ihrer Absendung bzw. ihres Empfanges aufgezeichnet werden.
	10. „Werktage“ sofern in den Kontaktdaten (siehe Anhang ./1) nichts anderes vereinbart, gelten Werktage von Montag bis Freitag, außer gesetzliche Feiertage
	11. „allgemeine Bürozeiten“, sofern in den Kontaktdaten (siehe Anhang ./1) nichts anderes vereinbart, gelten an Werktagen in der Zeit von 09:00 bis 15:00 Uhr.

# Geltungsbereich

* 1. **EDI Parteien**
		1. Partei an dem gemäß dieser Rahmenvereinbarung abgewickelten EDI sind die Parteien dieser Rahmenvereinbarung an ihrem auf der Titelseite angegebenen Geschäftssitz.
		2. Mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei können Werke, Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen einer Partei mit schriftlicher Erklärung dieser Rahmenvereinbarung beitreten.
	2. **Anwendungsbereich, Grundgeschäft**
		1. Die Parteien legen im Anhang ./1 oder durch separate Abrede den Anwendungsbereich des EDI für die Erbringung von Lieferungen, Dienstleistungen oder den Austausch von Informationen fest.
		2. Auf die Abwicklung des Grundgeschäftes finden die zwischen den Parteien dafür vereinbarten Verträge oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen An­wendung.
		3. Gemäß dem mit dieser Rahmenvereinbarung verfolgten Zweck gehen die nachfolgenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Bedingungen des Grundgeschäftes über die Form und die Zustellung von Willenserklärungen und/oder das Zustandekommen von Verträgen vor.
	3. **Dienstleistungen Dritter**

Die Parteien sind hinsichtlich der Durchführung des EDI-Verfahrens berechtigt, sich Dritten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu bedienen, sofern dies der jeweils anderen Partei vorher mitgeteilt wird. Dies entbindet die Parteien nicht von ihren Verpflichtungen. Jede Partei ist gegenüber der anderen Partei für die Handlungen, Fehler oder Versäumnisse beigezogener Dritter wie für eigenes Handeln verantwortlich, es sei denn, eine Partei hat die Dienste von Dritten auf Anweisung der anderen Partei in Anspruch genommen.

# Beweiszulässigkeit und Rechtswirkung von EDI-Nachrichten

Die Parteien vereinbaren, dass elektronische Nachrichten, die den im Anhang ./1 definierten Normen entsprechen und gemäß den Regeln dieser Rahmenvereinbarung übersandt werden, gleiche Bindungswirkung und Rechtswirkung wie schriftliche Nachrichten entfalten und im Streitfall die Aufzeichnungen von EDI-Nachrichten, die sie gemäß den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung gespeichert haben, vor Gericht zulässig sind und ein Beweismittel für die darin enthaltenen Fakten darstellen, sofern kein gegenteiliger Beweis erbracht wird.

Jeder Empfänger von Nachrichten ist - außer im offensichtlichen Missbrauchsfall - berechtigt und verpflichtet, diese Nachrichten so zu verarbeiten, wie sie in sein EDV-System gelangt sind. Verzögerungen durch den Netzbetreiber oder den Betreiber eines dazwischengeschalteten Nachrichtenübermittlungsdienstleisters und Übertragungsfehler gehen zu Lasten des Absenders. Der Empfänger von Nachrichten ist aber im Fall von Meinungsverschiedenheiten verpflichtet, dem Absender einen Ausdruck der Protokolldatei zur Verfügung zu stellen und - falls die Aufbewahrungsfrist noch nicht vorbei ist - auch einen Ausdruck aus dem Eingangsprotokoll.

# EDI Systeme und Anwendungen

* 1. **Einrichtung, Freischaltung und Pflege der EDI-Verbindung**

Zeitpunkt und Art der Einrichtung der EDI-Verbindung, sowie die hierfür zu beachtenden Parameter werden zwischen den Parteien abgestimmt. Involvierte EDI-Provider stellen sicher, dass die vom Rechnungssteller übermittelten Daten unverfälscht und unversehrt an den Rechnungsempfänger weitergeleitet werden.

Vereinbarungen mit den EDI-Providern sind nicht Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung und müssen mit gesonderten Verträgen geregelt werden, wobei die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung zu beachten sind.

Nach Einrichtung der EDI-Verbindung wird eine Testphase von den Parteien einvernehmlich bestimmt. Die Parteien entscheiden gemeinsam über die Beendigung der Testphase und darüber, ob die EDI-Verbindung fehlerfrei funktioniert und für die Nutzung im täglichen Geschäftsverkehr eingesetzt werden kann („Freischaltung“).

Jede Partei trägt die bei ihr entstehenden Kosten für die Einrichtung, zukünftige Änderungen, den Betrieb und die Pflege der EDI-Verbindung.

* 1. **Verarbeitung der Nachrichten**

Die EDI-Übertragungsdateien werden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach dem Empfang verarbeitet.

EDI-Meldungen gelten als dem Empfänger zugegangen, wenn sie innerhalb der Betriebszeit - bzw. bei Fehlen einer diesbezüglichen Absprache während der ganzen Dauer eines Werktages unter Einhaltung der vereinbarten Formate und Standards in dem bezeichneten Datenspeicher („Mailbox“) des Empfängers dergestalt abgespeichert sind, dass sie auf dessen Initiative hin abgerufen werden können.

* 1. **Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft**

Jede Partei sorgt für die Bereitstellung der Maschinen, Programme und Dienstleistungen, welche für die Abwicklung des EDI gemäß den Spezifikationen des EDI-Handbuches erforderlich sind, und wird sich nach besten Kräften bemühen, diese während der Dauer dieser Rahmenvereinbarung in einem zum Betrieb des EDI geeigneten Zustand zu halten.

* 1. **Anpassung an Normen und Standard**

Beide Parteien sind bestrebt, dass unter dieser Rahmenvereinbarung betriebene EDI im gegenseitigen Einvernehmen den jeweils aktuellen Normen, Standards und dem Stand der Technik auf dem Gebiet des EDI anzupassen.

* 1. **Betriebszeiten und deren Änderung**

Die EDV-Systeme der Parteien stehen an allen Werktagen zur Verfügung um Nachrichten zu empfangen. Ein erweiterter Support ist während der allgemeinen Bürozeiten erreichbar.

Längere geplante Ausfälle wegen Betriebsferien, Wartungs- oder Umstellungsarbeiten werden spätestens 2 Werktage vor dem Ausfall der anderen Partei per Telefon oder E-Mail bekannt gegeben. Im Übrigen werden die Parteien versuchen, Störungen möglichst kurz zu halten.

Die Parteien geben einander allfällige generelle Beschränkungen der Verfügbarkeit der für das EDI eingesetzten Systeme und Anwendungen (auf bestimmte Tage oder Stunden) sowie deren Änderungen bekannt; sie sorgen für die Aufnahme solcher eingeschränkten Betriebszeiten in das EDI-Handbuch.

# Verantwortung der Parteien beim EDI

* 1. **Im Allgemeinen**

Die am EDI beteiligten Parteien treffen geeignete Maßnahmen, dass nur die dafür gehörig ermächtigten Personen Zugang zum Betrieb des EDI gemäß dieser Rahmenvereinbarung erhalten. Sie werden die Merkmale zur Identifizierung und Authentifizierung für den Austausch von EDI-Meldungen streng vertraulich behandeln und nur den dazu autorisierten Personen zugänglich machen.

* 1. **Verantwortung und Risiken des Absenders**

Der Absender sorgt für die korrekte Adressierung der zu übermittelnden EDI-Meldung sowie deren Ergänzung und deren vorgesehene Merkmalen für die Identifizierung und Authentifizierung. Ausserdem obliegt ihm, die EDI-Meldungen vor deren Absendung auf inhaltliche und formale Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß den festgehaltenen Standards und Spezifikationen zu überprüfen.

Die Gefahr für den Verlust oder Veränderungen einer abgesendeten EDI-Meldung bleibt bis zu deren Eingang im bezeichneten Datenspeicher („Mailbox“) des Empfängers beim Absender.

* 1. **Verantwortung und Risiken des Empfängers**

Der Empfänger ist für den Abruf und die Übertragung der EDI-Meldungen aus dem bezeichneten Datenspeicher („Mailbox“) sowie für deren Weiterverarbeitung verantwortlich.

* 1. **Unterbrechungen und Störungen**

Erfolgt während der Übertragung einer EDI-Meldung zum bezeichneten Datenspeicher („Mailbox“) des Empfängers eine Unterbrechung oder eine Fehlermeldung, so ist der Absender für die Wiederholung der Übertragung bis zur Rückmeldung über den ordnungsgemäßen Abschluss der Einspeicherung verantwortlich.

Erfolgt keine Fehlermeldung seitens des Empfängers, gelten EDI-Meldungen als in der Form und mit dem Inhalt zugestellt, wie sie im Transaktionsjournal des Absenders festgehalten sind.

Wenn eine Partei einen Fehler bei der Datenübertragung mittels EDI erkennt oder feststellt, dass eine ihr zugegangene EDI-Meldung nicht für sie bestimmt ist, wird sie den Absender - sofern dieser identifizierbar ist - darüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 14 Werktage unterrichten und die betreffende EDI-Meldung nicht weiterverarbeiten, bevor sie vom Absender entsprechende Anweisungen erhalten hat. Falsche oder an den unrichtigen Empfänger zugestellte EDI-Meldungen sind nach Rücksprache mit dem Absender zu vernichten, mit Ausnahme der Aufzeichnung im Transaktionsjournal.

# Aufbewahrung, Prüfung und Herausgabe

* 1. **Führung des Transaktionsjournals**

Während der Dauer dieser Rahmenvereinbarung führt jede Partei ein Transaktionsjournal über sämtliche von ihr abgegebenen bzw. bei ihr eintreffenden EDI-Meldungen.

* 1. **Prüfung und Gewährleistung der Echtheit der Herkunft**

Der Empfänger ist verpflichtet, die ihm übermittelten Daten mit den Informationen seiner Stammdatenbank abzugleichen und eine Verarbeitung der EDI-Übertragungsdatei nur bei vollständiger inhaltlicher und formeller Übereinstimmung vorzunehmen. Andernfalls ist nach Art. 9.3 zu verfahren.

Insbesondere zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft der Daten verpflichtet sich der Sender bzw. sein von ihm beauftragter Dritter zur Verwendung und der Empfänger zur Prüfung der in den entsprechenden Segmenten des UN/EDIFACT Standards vorgesehenen Kennungen. Dabei sind vom Versender kumulativ immer folgende Identifikationsmerkmale zu verwenden:

− die dem Sender bzw. seines beauftragten Dritten von GS1 zugeteilte GLN im
 Segment UNB

− die dem Sender von GS1 zugeteilte GLN im NAD-Segment;

− die dem Sender von der Finanzbehörde vergebene Umsatzsteuer-ldentifikationsnummer (UID.Nr.) im Segment RFF+VA.

Sofern sich die Identifikationsmerkmale (GLN und/oder USt-ID/Steuernummer) oder die persönlichen Stammdaten des Senders ändern, hat der Sender dafür Sorge zu tragen, dass der Empfänger unverzüglich (genaue Vorlaufzeit ist im Anhang ./1 zu definieren) in Kenntnis gesetzt wird.

Der Empfänger wird dem Sender die Abänderung seiner Stammdaten bestätigen (Abänderungsmitteilung). Erst mit Erhalt der Abänderungsmitteilung dürfen die geänderten Identifikationsmerkmale verwendet werden. Die Verwendung der bisherigen Identifikationsmerkmale führt ab diesem Zeitpunkt zur Fehlermeldung an den Sender und Nichtverarbeitung (vgl. Art. 9.3).

Die Parteien vereinbaren zur Übertragung der EDI-Nachrichten ausschließlich einen UN/EDIFACT-Standard. Der Empfänger gewährleistet alle in Anhang ./1 genannten EANCOM®-Versionen empfangen und verarbeiten zu können. Der Versender verpflichtet sich, in jeder EDI-Nachricht die jeweils verwendete EANCOM®-Version anzugeben.

* 1. **Prüfung und Gewährleistung der Unversehrtheit des Inhalts**

Bevor die Parteien das EDI-Verfahren im Produktionsbetrieb aufnehmen und die übermittelten Daten bindenden Charakter haben (Produktivphase), werden die Parteien die Übermittlung von EDI-Nachrichten zunächst umfangreich testen (Testphase). Auch bereits während der Testphase werden die Parteien Echtdaten nutzen, diese aber im UNB-Segment als Testdaten kenntlich machen. Der Versender ist dafür verantwortlich, dass die in der Testphase ver­wendeten Echtdaten als Testdaten bezeichnet sind. Der Empfänger wird systemseitig und organisatorisch sicherstellen, dass die zu Testzwecken übermittelten Daten verarbeitet, aber keinesfalls wie Echtdaten in der Produktivphase behandelt werden.

Der Sender bzw. sein beauftragter Dritter ist verpflichtet, die im jeweiligen UN/EDIFACT-Standard und die in Anhang ./1 vorgegebenen Kern-Datenfelder auszufüllen. Der Empfänger wird dies überprüfen. Zudem wird der Empfänger die Plausibilität der einzelnen Informationen in den Kern-Datenfeldern untereinander und gegenüber den Stammdaten überprüfen (Plausibilitätsprüfung).

Bestandteil der Plausibilitätsprüfung ist die Überprüfung der empfangenen EDI-Nachricht auf ihre rechnerische Richtigkeit, die richtige Umsatzsteuer zum angegebenen Umsatzsteuersatz und die gesetzlich geforderten Pflichtangaben für Rechnungen.

* 1. **Aufbewahrungspflichten**

Die Parteien werden während der an ihrem Geschäftssitz geltenden Aufbewahrungsdauer die im Transaktionsjournal aufgezeichneten EDI-Meldungen nach den jeweils geltenden Regeln für die ordnungsgemäße Aufzeichnung und Aufbewahrung von Geschäftskorrespondenz und Buchungsbelegen auf einem Datenträger aufbewahren.

* 1. **Herausgabe von Belegen**

Jede Partei stellt der anderen Partei auf ihren Wunsch und auf ihre Kosten eine Kopie der in ihrem Transaktionsjournal vorhandenen Aufzeichnungen über die ausgetauschten EDI-Meldungen zur Verfügung.

* 1. **Einsicht und Prüfung**

Die Parteien vereinbaren, dass die bezeichneten EDI-Koordinatoren oder ein beauftragter Treuhänder nach vorheriger Anmeldung unter Wahrung der Verschwiegenheit die Aufzeichnungen im Transaktionsjournal der anderen Partei, bzw. die davon angefertigten Kopien, einsehen, überprüfen und davon Auszüge betreffend den zwischen den Parteien ausgetauschten EDI-Meldungen herstellen kann.

# Datenschutz und Datensicherheit

* 1. **Datenschutz**

Die Datenschutzbestimmungen sind explizit in der «Vereinbarung betreffend der Überlassung von Daten zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleistung und Auftragsverarbeitervereinbarung» geregelt und kommen als verbindlicher Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung zur Geltung (siehe Anhang ./2).

* 1. **Datensicherung**

Die Parteien werden die erforderlichen und empfohlenen Kontroll- und Sicherheitsmassnahmen und -verfahren einführen und aufrechterhalten, um die EDI-Meldungen vor dem Zugang durch Unberechtigte, sowie vor unbeabsichtigter Veränderung, Verlust oder Vernichtung zu schützen. Darüber hinausgehende Standard Datensicherungsprozeduren werden in Anhang ./1 dieser Rahmenvereinbarung festgelegt.

Jede Partei speichert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch ihr innerstaatliches Recht vorgeschrieben sind.

Sofern die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht anderes vorsehen, werden Nachrichten vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format gespeichert, in dem sie empfangen werden.

Wenn eine Partei Anzeichen für den Zugriff auf, bzw. die Nutzung, Änderung oder Unterdrückung der mittels EDI ausgetauschten (Willens-) Erklärungen, Mitteilungen und Dokumente durch Unberechtigte erkennt, wird sie nach Möglichkeit den Nachweis eines solchen Vorfalles sicherstellen, die andere Partei unverzüglich über ihre Feststellungen unterrichten und geeignete Massnahmen zur Abwehr künftiger Vorfälle treffen.

* 1. **Fehlerprozedere**

Sofern in den Verfahren zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit der Daten bereits ein Fehler festgestellt wird, führt dies zur Nichtverarbeitung der gesamten EDI-Übertragungsdatei.

Sofern ein Fehler einzelne Rechnungsbelege (EDI-Nachrichten) in der EDI-Übertragungsdatei betrifft, führt die Feststellung eines Fehlers mindestens zur Nichtbearbeitung der jeweils fehlerhaften Rechnungsbelege; fehlerfreie Rechnungsbelege können hingegen, nach Maßgabe des Empfängers verarbeitet werden.

Die festgestellten Fehler werden vom Empfänger in einem Fehlerprotokoll dokumentiert. Dem Versender wird der festgestellte Fehler und die Nichtverarbeitung unverzüglich durch die Übermittlung des Fehlerprotokolls mitgeteilt.

* 1. **Vertraulichkeit**

Die Vertraulichkeitsbestimmungen sind explizit in der «Geheimhaltungsvereinbarung» geregelt und kommen als verbindlicher Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung zur Geltung (siehe Anhang ./3).

# Haftung

Jede am EDI beteiligte Partei übernimmt die Haftung für direkte Schäden und Verluste, welche der anderen Partei aufgrund von Störungen, Unterbrüchen, Fehlern und Irrtümern beim Austausch von EDI-Meldungen zugefügt werden, soweit sie selber oder ein von ihr beigezogener Dritter die ihr gemäß dieser Rahmenvereinbarung zugewiesenen Pflichten und Verantwortlichkeiten schuldhaft verletzt hat.

Der Betrag der Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf den Wert der durch die Störung betroffenen, über EDI abgewickelten Geschäftsvorfälle beschränkt.

Die Parteien haften nicht für die Auswirkungen technischer Störungen ausserhalb ihres Verantwortungsbereiches, insbesondere aufgrund von Störungen oder Unterbrüchen ordnungs­gemäß betriebener und unterhaltener EDV-Systeme oder Datenübermittlungsdienste, oder für Einwirkungen unberechtigter Dritter trotz angemessener Vorkehrungen zur Datensicherheit.

Der Haftungsausschluss bezieht sich nicht auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die aufgrund fahrlässiger Pflichtverletzung einer Partei auftreten.

Jede Haftung für indirekte oder Folgeschäden im Zusammenhang mit dem Einsatz von EDI ist, soweit gesetzlich zulässig, explizit ausgeschlossen.

Gewährleistung und Haftung für die durch EDI vermittelten Lieferungen und Leistungen bestimmen sich nach den Bedingungen des Grundgeschäftes.

# Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

* 1. **Inkrafttreten**

Die Rahmenvereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung (Datum des Letztzeichners) durch die Parteien für unbestimmte Zeit in Kraft.

* 1. **Änderungen**

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Rahmenvereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Rahmenvereinbarung betrachtet.

Sollte sich aufgrund einer Gesetzesänderung, höchstrichterlicher Rechtsprechung, geänderter Auffassungen der Finanzverwaltung oder einer Abweichung der bisherigen Empfehlung der europäischen Kommission ein begründeter Änderungsbedarf ergeben, kann jede Partei eine Anpassung dieser Rahmenvereinbarung verlangen. Ein begründeter Änderungsbedarf besteht, wenn objektiv die Gesetzesänderung, höchstrichterliche Rechtsprechung, geänderte Auffassung der Finanzverwaltung oder Abweichung der bisherigen Empfehlung der europäischen Kommission zu einer (teilweisen) Unwirksamkeit einer Regelung in der EDI-Vereinbarung führt oder sich daraus eine Regelungslücke ergibt. Auf die Zumutbarkeit kommt es nicht an. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die vorbezeichneten Änderungen der Vorsteuerabzug beim Empfänger gefährdet werden könnte.

Eine einseitige Änderung des in dieser Rahmenvereinbarung einbezogenen Anhang ./1 ist zulässig, sofern

− vom Empfänger eine neue EANCOM®-Version verarbeitet oder eine bisher in
Anhang ./1 genannte EANCOM®-Version nicht mehr verarbeitet werden kann oder

− sich die in Anhang ./1 bezeichneten Empfänger ändern oder

− die in Anhang ./1 bezeichneten Kern-Datenfelder seitens des Empfängers

 geändert werden.

Die Änderung tritt zu dem in der Änderungsmitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft und ersetzt dann als Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung den bis zu diesem Zeitpunkt gültige Anhang ./1 (Änderungszeitpunkt), sofern der Sender nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung der Änderung in Textform widerspricht. Wird der Änderung widersprochen, werden die Parteien gemeinsam die Fortsetzung der Rahmenvereinbarung prüfen. Wird hierbei keine Einigung erzielt, steht jeder Partei das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

* 1. **Dauer**

Jede Partei kann die unbefristete Rahmenvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann jede Partei die Rahmenvereinbarung außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei gegen wesentliche oder wiederholt gegen Regelungen dieser Rahmenvereinbarung verstößt.

Eine Kündigung der Rahmenvereinbarung wirkt sich nur auf Transaktionen nach diesem Datum aus.

* 1. **Anfechtbarkeit, Teilnichtigkeit**

Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer ihrer Bestimmungen hebt die Gültigkeit dieser Rahmenvereinbarung nicht auf. Die Parteien werden sich in einem solchen Fall bemühen, die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommt. Diese Regelung gilt entsprechend für das Ausfüllen von Vertragslücken.

* 1. **Formerfordernisse**

Änderungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis, abweichend davon reicht für Ergänzungen oder Änderungen des in Bezug genommenen Anhang ./1 die Textform aus.

# Technische Spezifikationen und Anforderungen

Der Anhang ./1 enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen (z.B. die ECR-Nachrichtenprofile) und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung, zu denen beispielsweise die folgenden Bedingungen gehören:

* Kontaktdaten und Ansprechpartner
* Nachrichtentypen

# Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Für Streitigkeiten, die sich aus dieser Rahmenvereinbarung ergeben, wird als Gerichtsstand das Handelsgericht Wien vereinbart.

Diese Rahmenvereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen der Gesetze UN-Kaufrecht, Internationales Privatrecht und dessen Verweisungsnormen.

**Anhänge:**

 Anhang ./1 Nachrichtentypen und Formate

Anhang ./2 Vereinbarung betreffend die Überlassung von Daten zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleistung und Auftragsverarbeitervereinbarung

Anhang ./3 Geheimhaltungsvereinbarung

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | Ort, Datum |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |
| Unternehmen |  | Unternehmen |

## Anhang ./1

**zur**

**Rahmenvereinbarung**

**über den**

**Elektronischen Datenaustausch (EDI)**

***Beispiel:***

**Kontaktdaten und Ansprechpartner**

* Technische Fragen
* Vertragliche Fragen
* Briefadresse
* Faxadresse
* E-Mail- Adresse

**Die Parteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg:**

* Kommunikationswege und -plattformen (z.B. eXite, FTP, WEB EDI etc.)

**Es können noch bilateral, näher spezifizierbare Vereinbarungen bezüglich Vorlaufzeiten etc. getroffen werden, wie z.B.:**

Beim Auftreten von Störungen, die einer Partei die Teilnahme am EDI vorübergehend unmöglich machen, ist die andere Partei umgehend und wenn möglich schriftlich (E-Mail) oder telefonisch zu informieren. Die Parteien werden hierauf die entsprechenden Daten, Nachrichten und (Willens-) Erklärungen mit den in diesem Anhang zur Überbrückung solcher Situationen vorgesehenen Mitteln und Verfahren austauschen.

Sollten die Möglichkeiten zur Übermittlung von EDI-Meldungen voraussichtlich für längere Dauer nicht zur Verfügung stehen, werden die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen die vorübergehende oder dauernde Einstellung des EDI vereinbaren.

Der Empfänger wird den Sender mindestens zweiWochen vor der Änderung in Textform informieren und ihm gleichzeitig den gesamten neuen Anhang 1./ übermitteln (Änderungsmitteilung).

**Datenformat und Nachrichtentypen**

Diese Rahmenvereinbarung basiert auf der GS1 Austria/ECR-Anwendungsempfehlung der entsprechenden EDI-Nachrichtentypen, die auf GS1 Homepage (<http://www.gs1.at>) im Download-Bereich veröffentlicht sind. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind folgende Nachrichtentypen aktiv: ……………………………… .

##  Anhang ./2

**Vereinbarung**

**betreffend die Überlassung von Daten zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleistung**

**und**

**Auftragsverarbeitervereinbarung**

Präambel

Ab 25. Mai 2018 gilt in Österreich die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/467EG (kurz: Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO). Dies macht es unerlässlich, bereits vor der Geltung der DSGVO die nachfolgenden Regelungen zur DSGVO aufzunehmen und diese mit der gegenständlichen Vereinbarung ab 25. Mai 2018 für verbindlich zu erklären.

Derzeit ist in Österreich das Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 (DSG 2000) anwendbar und bleibt auch nach dem 25. Mai 2018 außerhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO fortbestehen.

Dies vorausgeschickt, wird gemäß § 10 DSG 2000 zwischen den Parteien nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen, die bis zum 24. Mai 2018 in den Punkten 1. bis 8. der gegenständlichen Vereinbarung verbindlich ist. Ab 25. Mai 2018 werden die Punkte 1. bis 6. durch die Punkte I. bis VII. der gegenständlichen Vereinbarung ersetzt und gelten gemeinsam mit den Punkten 7. bis 8. nach dem 25. Mai 2018 unbeschränkt weiter.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Im folgenden Auftraggeber bzw nach dem 25.5.2018 Verantwortlicher genannt |  | Im folgenden Dienstleister bzw nach dem 25.5.2018 Auftragsverarbeiter genannt |
| REWE International AGIndustriezentrum Niederösterreich Süd, Straße 3, Objekt 162355 Wiener Neudorf  |  |  |

|  |
| --- |
| **Durchzuführende Arbeiten / Anwendungen:** (insbesondere:Gegenstand und Dauer,Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten) |

Der Dienstleister verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verwenden und ausschließlich dem Auftraggeber zurückzugeben oder nur nach dessen schriftlichem Auftrag zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke des Dienstleisters eines derartigen schriftlichen Auftrages. Eine Verwendung der Daten durch den Dienstleister zu eigenen Zwecken ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers untersagt. Der Dienstleister erklärt, dass der vereinbarten Auftragsdatenverarbeitung keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen. Sofern sich die Rechtslage ändert und hierdurch die vereinbarte Auftragsdatenverarbeitung nicht mehr in der vereinbarten Form vorgenommen werden kann, wird der Dienstleister dem Auftraggeber davon unverzüglich in Kenntnis setzen. In diesem Fall kann der Auftraggeber die Überlassung der Daten aussetzen und den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig auflösen.

Der Dienstleister erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSG 2000 verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Dienstleister aufrecht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.

Der Dienstleister erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSG 2000 ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden, ungewollt oder zufällig verändert werden, verloren gehen oder weitergegeben werden oder sonst wie entgegen den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen dieses Vertrags oder den Bestimmungen der zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung verwendet werden. Zudem gelten die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Dienstleisters lt. Anhang 1 zu dieser Vereinbarung.

Der Dienstleister kann ein anderes Unternehmen (den "Subverarbeiter") nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers mit der Verarbeitung, Speicherung und / oder Bearbeitung der Daten des Auftraggebers betrauen. Er muss jedoch mit dem Subverarbeiter einen Vertrag im Sinne des § 10 DSG 2000 abschließen. In diesem Vertrag hat der Dienstleister sicherzustellen, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Dienstleister auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.

Der Dienstleister trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass der Auftraggeber die Bestimmungen der § 26 (Auskunftsrecht), § 27 (Recht auf Datenrichtigstellung oder -löschung) und § 28 (Widerspruchsrecht) DSG 2000 gegenüber den Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen und im gesetzlich geforderten Ausmaß erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür erforderlichen Informationen und Daten. Der Dienstleister verpflichtet sich den Auftraggeber von derartigen beim Dienstleister einlangenden Begehren unverzüglich zu verständigen und diese dem Auftraggeber ohne Verzögerung weiterzuleiten. Ebenso sind allfällige beim Dienstleister einlangende Widerrufserklärungen der Betroffenen bezüglich von ihnen erteilter Zustimmungserklärungen unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Der Dienstleister wird keine derartigen Begehren beantworten oder diesen folgeleisten ohne zuvor vom Auftraggeber dazu angewiesen worden zu sein. Insbesondere wird der Dienstleister keinem Begehren auf Löschung von Daten Folge leisten, ohne zuvor vom Auftraggeber diesbezüglich angewiesen worden zu sein. Der Dienstleister leistet weiters technische und organisatorische Vorsorge, dass der Auftraggeber die gem § 24 Abs 2a DSG 2000 zu wahrende „data breach notification duty“ im gesetzlich geforderten Ausmaß und binnen der gesetzlich geforderten zeitlichen Vorgaben erfüllen kann. Insbesondere wird der Dienstleister jegliche Form einer unrechtmäßigen Verwendung oder des Verlusts vom Auftraggeber überlassener personenbezogener Daten unverzüglich dem Auftraggeber zur Kenntnis bringen.

Der Dienstleister ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die vom Auftraggeber überlassene Daten enthalten, sowie sämtliche Kopien hiervon, dem Auftraggeber in einem vom Auftraggeber bestimmten Format zu übergeben bzw. in dessen Auftrag für ihn weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten. Jegliche Form der Vernichtung von Daten oder Verarbeitungsergebnissen bedarf einer vorangehenden schriftlichen Anweisung durch den Auftraggeber.

Der Auftraggeber ist zum Zweck der Überprüfung der vom Dienstleister getroffenen Sicherheitsvorkehrungen zum Zugriff auf die vom Dienstleister zur gegenständlichen Auftragsdatenverarbeitung verwendeten Systeme und zum Zutritt der hierzu vom Dienstleister verwendeten Räumlichkeiten berechtigt. Ein solcher Zugriff oder Zutritt hat nach dreitägiger Vorankündigung durch den Auftraggeber oder eines von ihm beauftragten Dritten im Beisein eines informierten Vertreters vom Dienstleister zu erfolgen. Bei Verdacht oder Hinweis auf gravierende Verletzungen von Sicherheitsvorkehrungen durch den Dienstleister oder Dritte ist der Auftraggeber der sofortige Systemzugriff bzw. der sofortige Zutritt zu den verwendeten Räumlichkeiten zu gewähren.

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss von Verweisnormen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen – ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen auf Grund dieser Vereinbarung – der Schriftform. Das Schriftformerfordernis ist auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis einzuhalten. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Die Unwirksamkeit der einzelnen Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen bzw undurchführbaren Bestimmungen gelten wirksame und durchführbare Bestimmungen, die dem beabsichtigen wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die nicht ex lege übergehenden Rechte und Pflichten der Vereinbarung ausdrücklich und schriftlich auf den (die) jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden und diese(n) wiederum zur Überbindung auf weitere Rechtsnachfolger zu verpflichten. Solange die Vertragsparteien einander nichts Abweichendes mitgeteilt haben, gelten die in diesem Vertrag genannten Geschäftsanschriften als Abgabestellen für Zustellungen. Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jede Partei ein Exemplar erhält.

**Auftragsverarbeitervereinbarung gemäß Art 28 Abs 3 DSGVO**

Wie bereits in der Präambel der gegenständlichen Vereinbarung ausgeführt, werden ab 25. Mai 2018 die Punkte 1. bis 6. der gegenständlichen Vereinbarung durch die nachfolgenden Punkte I. bis VII. ersetzt. Die Punkte 7. bis 8. bleiben auch nach dem 25.Mai 2018 aufrecht und gelten gemeinsam mit den nachfolgenden Punkten I. – VII. der gegenständlichen Vereinbarungen unbeschränkt weiter.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich personenbezogene Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen zu verwenden und ausschließlich dem Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – zu verarbeiten, außer der Auftragsverarbeiter ist zur fraglichen Verarbeitung gesetzlich verpflichtet (zB Offenlegung gegenüber einer Behörde). Diesfalls hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen gemäß Art 28 Abs 3 lit a DSGVO soweit zulässig, zu informieren. Des Weiteren ist die Verwendung der Daten für eigene Zwecke und die Rückgabe der überlassenen Daten nur nach schriftlichem Auftrag des Verantwortlichen zu übermitteln. Eine Verwendung der Daten durch den Auftragsverarbeiter zu eigenen Zwecken ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen untersagt. Zudem erklärt der Auftragsverarbeiter, dass der vereinbarten Auftragsverarbeitung keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen. Sofern sich die Rechtslage ändert und hierdurch die vereinbarte Auftragsverarbeitung nicht mehr in der vereinbarten Form vorgenommen werden kann, wird der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen davon unverzüglich in Kenntnis setzen. In diesem Fall kann der Verantwortliche die Überlassung der Daten aussetzen und den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig auflösen. Weiters ist der Auftragsverarbeiter gemäß Art 28 Abs 3 lit a DSGVO verpflichtet, den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, falls eine Weisung gegen die DSGVO oder sonstige Normen des anwendbaren Rechts verstößt.

Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung der Vertraulichkeit im Sinne des Art 28 Abs 3 lit b und des Art 90 DSGVO verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und Personengesellschaften einzuhalten.

Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er ein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Art 28 Abs 3 lit c DSGVO (Datensicherungsmaßnahmen) und des Art 32 DSGVO ergriffen hat, um eine unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten zu verhindern, oder sonst wie entgegen den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oder den Bestimmungen dieses Vertrags oder den Bestimmungen der zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung verwendet werden. Zudem gelten die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters lt. Anhang 1 zu dieser Vereinbarung.

Der Auftragsverarbeiter kann ein anderes Unternehmen (den "Subverarbeiter") nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung durch den Verantwortlichen mit der Verarbeitung, Speicherung und / oder Bearbeitung der Daten des Verantwortlichen betrauen. Er muss jedoch mit dem Subverarbeiter einen Vertrag im Sinne der Art 28 ff DSGVO (Subauftragsverarbeitervereinbarung) abschließen. In diesem Vertrag hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Der Auftragsverarbeiter erklärt gemäß Art 28 Abs 4 DSGVO weiters, dass er mit Subauftragsverarbeiter Vereinbarungen schließt, welche inhaltlich der gegenständlichen Auftragsverarbeitervereinbarung entsprechen. Der Auftragsverarbeiter haftet für das Verschulden eines Subauftragsverarbeiters, wie für das eigene. Der Auftragsverarbeiter haftet gemäß Art 82 DSGVO jeder Person gegenüber, der wegen eines Verstoßes gegen die gesetzlichen auferlegten Pflichten ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist.

Der Auftragsverarbeiter, sowie ein vom Auftragsverarbeiter herangezogener Subauftragsverarbeiter tragen für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass der Verantwortliche insbesondere die Bestimmungen der Art 15 DSGVO (Auskunftsrecht), Art 16 DSGVO (Recht auf Berichtigung), Art 17 DSGVO (Recht auf Löschung), sowie Art 21 DSGVO (Widerspruchsrecht) gegenüber den Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen und im gesetzlich geforderten Ausmaß erfüllen kann und überlässt dem Verantwortlichen alle dafür erforderlichen Informationen und Daten. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich den Verantwortlichen von derartigen beim Auftragsverarbeiter einlangenden Begehren unverzüglich zu verständigen und diese dem Verantwortlichen ohne Verzögerung weiterzuleiten. Ebenso sind allfällige beim Auftragsverarbeiter einlangende Widerspruchserklärungen der Betroffenen bezüglich von ihnen erteilter Zustimmungserklärungen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten. Der Auftragsverarbeiter wird keine derartigen Begehren beantworten oder diesen folgeleisten ohne zuvor vom Verantwortlichen dazu angewiesen worden zu sein. Insbesondere wird der Auftragsverarbeiter keinem Begehren auf Löschung von Daten Folge leisten, ohne zuvor vom Verantwortlichen diesbezüglich angewiesen worden zu sein. Der Auftragsverarbeiter leistet weiters technische und organisatorische Vorsorge, dass der Verantwortliche gem Art 33 DSGVO der Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und der gem Art 34 DSGVO Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen im gesetzlich geforderten Ausmaß und binnen der gesetzlich geforderten zeitlichen Vorgaben erfüllen kann (sog data breach notification duty) und weiters die privacy impact assessments und vorheriger Konsultationen durchführen kann. Insbesondere wird der Auftragsverarbeiter jegliche Form einer unrechtmäßigen Verwendung oder des Verlusts vom Verantwortlichen überlassener personenbezogener Daten unverzüglich dem Verantwortlichen zur Kenntnis zu bringen.

V.

Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die vom Verantwortlichen überlassene Daten enthalten, sowie sämtliche Kopien hiervon, dem Verantwortlichen in einem vom Verantwortlichen bestimmten Format zu übergeben bzw. in dessen Auftrag für ihn weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten. Jegliche Form der Vernichtung von Daten oder Verarbeitungsergebnissen bedarf einer vorangehenden schriftlichen Anweisung durch den Verantwortlichen.

VI.

Der Auftragsverarbeiter ist gemäß Art 30 DSGVO verpflichtet, für jeden Verantwortlichen ein den gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen genügendes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen.

VII.

Der Verantwortliche ist zum Zweck der Überprüfung der vom Auftragsverarbeiter getroffenen Sicherheitsvorkehrungen zum Zugriff auf die vom Auftragsverarbeiter zur gegenständlichen Auftragsdatenverarbeitung verwendeten Systeme und zum Zutritt der hierzu vom Auftragsverarbeiter verwendeten Räumlichkeiten berechtigt. Ein solcher Zugriff oder Zutritt hat nach dreitägiger Vorankündigung durch den Verantwortlichen oder eines von ihm beauftragten Dritten im Beisein eines informierten Vertreters vom Auftragsverarbeiter zu erfolgen. Bei Verdacht oder Hinweis auf gravierende Verletzungen von Sicherheitsvorkehrungen durch den Auftragsverarbeiter oder Dritte ist der Verantwortliche der sofortige Systemzugriff bzw der sofortige Zutritt zu den verwendeten Räumlichkeiten zu gewähren.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Firmenmäßige Zeichnung für den Auftraggeber bzw nach dem 25.5.2018 Verantwortlicher genannt |  | Firmenmäßige Zeichnung für den Dienstleister bzw nach dem 25.5.2018 Auftragsverarbeiter genannt |
| REWE International AG |  |  |
| Datum:  |  | Datum: |

##  Anhang ./3

**GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen

**REWE International Dienstleistungsgesellschaft m. b. H.**

**Industriezentrum Niederösterreich Süd, Straße 3, Objekt 16**

**2355 Wiener Neudorf**

im Folgenden „RIAG DL“ genannt

einerseits

und

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |

im Folgenden „Anbieter“ genannt

andererseits

**PRÄAMBEL**

**Projektgegenstand**

Die Geheimhaltung der vertraulichen Informationen gegenüber Dritten ist für die RIAG DL und die anderen Konzerngesellschaften von REWE, auf die sich diese Informationen beziehen können, von größter Bedeutung insbesondere, dass diese vertraulichen Informationen in keiner Form weitergegeben oder für nicht in dieser Präambel angeführte Zwecke verwertet oder veröffentlicht werden.

In Anbetracht des vorstehend Ausgeführten vereinbaren die Parteien Folgendes:

**VERPFLICHTUNG ZUR GEHEIMHALTUNG**

* 1. Der Anbieter verpflichtet sich, vertrauliche Informationen im Sinne des Punktes 2. streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten sowie dafür Sorge zu tragen, dass Dritte, nicht in Punkt 1.2. angeführte Personen, keine Kenntnis von vertraulichen Informationen erlangen können. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung schließt insbesondere die Pflicht ein, vertrauliche Informationen gemäß Punkt 2. nicht für andere als in der Präambel genannte eigene oder fremde Zwecke zu nutzen oder weiterzugeben.
	2. Der Anbieter verpflichtet sich, vertrauliche Informationen ausschließlich solchen Mitarbeitern sowie Mitarbeitern einer juristischen Person die er kontrolliert, von der er kontrolliert wird von oder mit der er unter gemeinsamer Kontrolle steht (“Kontrollieren” bzw. “unter Kontrolle” bedeutet, mehr als 50 Prozent der entsprechenden Stimmrechtsanteile direkt oder indirekt zu halten oder zu kontrollieren), ausgewählten und namentlich er-wähnten externen Personen, wie Rechtsanwälten sowie sonstigen Beratern und Mitgliedern von Gremien, zu offenbaren, die für die in der Präambel genannten Zwecke Zu-gang erhalten müssen. Der Anbieter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, diese Geheimhaltungsverpflichtung sämtlichen Personen, welchen berechtigterweise Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, zu überbinden.
	3. RIAG DL verpflichtet sich, die vom Anbieter erstellten Konzepte und Angebote sowie sonstige vertrauliche Informationen, die als solche bezeichnet wurden bzw. bei mündlicher Übermittlung auf die Vertraulichkeit hingewiesen wurde, gegenüber Dritten geheim zu halten und nur für die in der Präambel genannten Zwecke zu verwenden.
	4. Die Parteien verpflichten sich ferner, im Falle einer gesetzlich zwingenden Offenlegung der erhaltenen Informationen, dies sofort der anderen Partei mitzuteilen, sodass diese die entsprechenden Regelungen zur Wahrung der größtmöglichen Vertraulichkeit der Informationen treffen kann.
	5. Beide Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

**VERTRAULICHE INFORMATIONEN**

* 1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung umfassen diese Vereinbarung sowie sämtliche Anlagen und Anhänge hierzu sowie die Tatsache, dass die Parteien Gespräche und Verhandlungen hinsichtlich des in der Präambel näher umschriebenen Projekts führen oder beabsichtigen zu führen einschließlich des Inhalts dieser Gespräche und Verhandlungen.
	2. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung umfassen zudem jegliche als vertraulich gekennzeichneten oder bezeichneten Information über die RIAG DL und andere Konzerngesellschaften von REWE, sämtliche als vertraulich gekennzeichneten oder bezeichneten Informationen, insbesondere Informationen über die Beschreibung des Systembetriebs, RIAG DL Eigenentwicklungen, weitere Software, Zeichnungen und Pläne, Lizenzinformationen, die der Anbieter in mündlicher oder schriftlicher Form ein-schließlich auf Datenträgern erhält. Bei mündlicher Übermittlung ist auf die Vertraulichkeit hinzuweisen.
	3. Nicht als vertraulich gelten Informationen, (i) die zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung allgemein bekannt bzw. öffentlich zugänglich sind, (ii) oder die zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt bzw. öffentlich zugänglich werden, jedoch nicht durch eine Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung, (iii) oder von denen ei-ne Partei vor Abschluss dieser Vereinbarung nachweislich rechtmäßig bereits Kenntnis erlangt hatte, (iv) oder vom Informationsempfänger unabhängig vom Informationsgeber selbst entwickelt wurden.

**SCHRIFTLICHE UNTERLAGEN**

* 1. Soweit schriftliche Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten oder vertrauliche Informationen in sonstiger greifbarer Form überlassen werden, ist die Anfertigung von Kopien ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des in der Präambel genannten Zwecks gestattet. Die Parteien verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich diejenigen Mitarbeiter, ausgewählte externe Personen wie Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie sonstige Berater und/oder Mitglieder von Gremien, die nach Maßgabe des Punktes 1. erlaubterweise Zugang zu vertraulichen Informationen haben müssen, Zugang zu den vorbezeichneten Unterlagen einschließlich Kopien und sonstigen greifbaren Materialien erhalten.
	2. Sämtliche einer Partei übergebenen Unterlagen, Datenträger, angefertigte Kopien sowie eigene Aufzeichnungen über vertrauliche Informationen wird sie unverzüglich zurückgeben oder vernichten, falls
		1. eine der Parteien an der Verfolgung der in der Präambel genannten Zwecke nicht weiter interessiert ist;
		2. die für die Führung der Gespräche und Verhandlungen vereinbarte Frist abgelaufen ist;
		3. sie dazu schriftlich von der anderen Partei aufgefordert wird.
	3. Jede Partei nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass sie an derartigen Unterlagen keinerlei – mit Ausnahme von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen - Zurückbehaltungsrecht besitzt und alle Dokumentationen ohne Kostenersatz zu retournieren sind.

**GEISTIGES EIGENTUM**

Keine Partei erwirbt an den von der anderen Partei erhaltenen Informationen, Dokumenten, Know-How, Schutzrechten etc. Eigentums- oder Nutzungsrechte jedweder Art. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte oder Urheberrechte verbleiben bei der offenlegenden Partei.

**HAFTUNG**

Die Parteien schließen jede Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übergebenen Informationen aus. Ausgenommen sind Fälle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

**VERTRAGSSTRAFE**

Für jeden Verstoß gegen eine in dieser Vereinbarung geregelte vertragliche Verpflichtung seitens des Anbieters ist die RIAG DL berechtigt, eine schadens- und verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 20.000 (in Worten zwanzigtausend) unverzüglich einzuheben und verpflichtet sich der Anbieter zu einer entsprechenden Zahlung. Die RIAG DL ist berechtigt, einen über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

**DAUER DER GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG**

Sämtliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Offenlegung der entsprechenden vertraulichen Information.

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

* 1. Diese Vereinbarung verpflichtet keine der Vertragsparteien zur Übergabe oder Entgegennahme von vertraulichen Informationen.
	2. Keiner der Vertragsparteien ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei berechtigt, Rechte oder Pflichten unter dieser Vereinbarung abzutreten oder auf andere Weise zu übertragen oder zu delegieren.
	3. Die Entgegennahme von vertraulichen Informationen unter dieser Vereinbarung stellt für den Informationsempfänger keine Einschränkung im Hinblick auf folgende Aktivitäten dar:

 a) Bereitstellung von Produkten oder Services, die Konkurrenzangebote zu denen des Informationsgebers sind, an Dritte;

 b) Bereitstellung von Produkten oder Services an Konkurrenten des Informationsgebers; oder

 c) Einsatz seiner Mitarbeiter nach eigenem Ermessen.

* 1. Der Informationsempfänger verpflichtet sich

1) zur Einhaltung aller anwendbaren Ex-port-/Importbestimmungen, sowie der damit in Zusammenhang stehenden Embargobestimmungen und Bestimmungen hinsichtlich Handelssperren und Sanktionen und

2) ohne Vorliegen einer entsprechenden behördlichen Genehmigung oder Verordnung, wie in den anwendbaren Export-/Importbestimmungen festgelegt, keine technischen Daten oder Software im Rahmen dieser Vereinbarung (einschließlich Produkte die aus diesen technischen Daten oder Software entstehen) weder direkt noch indirekt an einen gemäß oben angeführten Bestimmungen verbotenen Bestimmungsort oder in ein verbotenes Land zu exportiere oder zu re-exportieren (dies gilt auch für die Weitergabe an Staats-bürger eines dieser Länder, unabhängig von deren Standort). Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch nach Kündigung oder Ablauf dieser Vereinbarung sowie über die vorstehend genannte Dauer der Vertraulichkeitsverpflichtung fort, und bleiben jedenfalls bis zu ihrer Erfüllung aufrecht.

* 1. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, auch für ihr Bestehen und nach ihrer Beendigung, ist das für Handelssachen zuständige Gericht für Wien.
	2. Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen anwendbar.
	3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am Nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen Bestimmung(en) entspricht.
	4. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot. Nebenabreden bestehen nicht.

|  |  |
| --- | --- |
| Wiener Neudorf, am 07.11.2017 |  |
|  | REWE International Dienstleistungsgesellschaft m. b. H.  |
|  |  |
| Ort, am 07.11.2017 |  |
|  | Name Dienstleister |